LANDRATSAMT

NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Einstau des Gewässergrabens 242 und Regulierung des Grundwasserspiegels westlich von Obermaxfeld im Niedermoor Donaumoos durch den Donaumoos-Zweckverband mit Sitz in 86633 Neuburg a. d. Donau, Platz der Deutschen Einheit 1**

1. **Informationen über das Vorhaben**

Wie das gesamte Niedermoor Donaumoos ist auch das Vorhabengebiet durchzogen von Entwässerungsgräben. Insgesamt wurden bereits vor über 200 Jahren Gräben und Kanäle mit einer Gesamtlänge von 473 km angelegt, um eine Besiedelung und landwirtschaftliche Nutzung des Donaumooses zu ermöglichen. Folge der Entwässerung ist aus heutiger Sicht unter anderem ein Moorschwund von mehreren Metern und die Freisetzung von CO2. Zur ganzheitlichen Sanierung des Donaumooses wurde daher im Jahr 1991 der Donaumoos-Zweckverband gegründet. Im Donaumoos soll nun etwa 5 km südöstlich von Neuburg a. d. Donau eine teilweise Wiedervernässung des Niedermoores durch Regulierung des Wasserstands erfolgen. Das Vorhaben ist südöstlich des Längenmühlbachs, westlich von Obermaxfeld, nordwestlich des Zeller Kanals und östlich des etwa 25 ha großen Landschaftsschutzgebietes LSG-00457.01 „Dachsholz“ geplant.

1. **Sachverhalt**

Der Donaumoos-Zweckverband (im Folgenden auch: Zweckverband) plant im Niedermoor Donaumoos zwischen Altmannstetten und Obermaxfeld in den Gemarkungen Wagenhofen, Feldkirchen und Untermaxfeld, den Entwässerungsgraben 242 zu stauen, um ein Gewässerrückhaltevolumen zu schaffen. Dadurch soll der Grundwasserspiegel erhöht, eine bessere Bodendurchfeuchtung erzielt und vor allem die fortschreitende Torfzersetzung vermindert werden.

Es sind zwei Stauvorrichtungen geplant, die das Gewässer im Graben 242 an zwei Stellen variabel stauen können. Dazu sollen eigenständige Bauwerke jeweils flussaufwärts der beiden bestehenden Brücken gebaut werden. Beide Bauwerke bestehen im Wesentlichen aus gerammten Stahlträgern mit H-Profilen, in welche Holzbalken eingesetzt werden. Durch Einsetzen oder Entfernen der Holzbalken kann die Stauhöhe in Schritten von jeweils 10 cm variiert werden. Zur Entlastung im Hochwasserfall sind um beide Staubauwerke kleine Flutmulden geplant, welche ebenfalls über kleinere Sperrbauwerke verfügen. Der Mindestwasserabfluss wird mittels eines Durchlasses DN100 und einer Schieberplatte eingestellt. Zudem sind zur Messung des Wasserstandes Pegellatten vorhanden. Die Böschungs- und Sohlbereiche ober- und unterhalb der Wehre werden mit geschütteten Wasserbausteinen gegen Erosion gesichert.

Etwa 170 Meter oberhalb des Stauwerks 1 soll der vorhandene Wirtschaftsweg auf etwa 13 Meter Länge um maximal 0,4 Meter abgesenkt werden. Dadurch kann das Wasser bei Überstau und bei Hochwasserereignissen verstärkt auf Flächen des Zweckverbands eingeleitet werden. Damit werden die Rückhaltefunktion verbessert und Privatflächen teilweise entlastet.

Um den Gewässerstau noch effektiver zu gestalten, soll am Stauwerk 2 ein in den angestauten Graben einleitender Graben verlegt und oberhalb des Stauwerks wieder in den gestauten Graben geleitet werden. Der nicht mehr weiter genutzte Bereich soll verfüllt werden. Dadurch wird auch Wasser im verlegten Graben gestaut. Die Staufläche wird folglich größer.

Im Vorhabengebiet liegt die Moormächtigkeit heute bei 0 bis 2 Metern. Für das Stauwerk 1 wird eine Moortiefe von zwei Metern und für Stauwerk 2 eine Moortiefe von 0,5 Metern angenommen. Darunter liegen nach Einschätzung des Vorhabenträgers gründungsfähige Kiese und Sande.

Das Relief des Vorhabengebiets ist sehr eben und liegt in großen Bereichen zwischen 378 und 380 Meter ü. NHN. Vor allem verschieden intensiv genutztes Grünland mit zum Teil feuchten bis nassen Ausprägungen dominieren die Landnutzung des Vorhabengebiets. Äcker und Staudenflure sind punktuell vorhanden. Durch das flache Relief und die Landnutzung stellt der Bereich ein bedeutendes Wiesenbrütergebiet dar, welches sich über die Grenzen des Vorhabengebiets hinaus erstreckt.

Innerhalb oder in der Nähe des Vorhabengebiets sind zudem zahlreiche seltene Arten der Flora und Fauna kartiert, sogenannte Artenschutzkartierung (abgekürzt ASK), die seit 1980 in der entsprechenden ASK-Datenbank gespeichert sind. Es werden nur diejenigen ASK-Daten in die Planung einbezogen, die bezogen auf das Jahr der Entwurfsplanung 2017 maximal 10 Jahre alt sind. Demnach werden ASK-Daten ab dem Jahr 2007 berücksichtigt. Fundpunkte vor 2007 werden nur als Hinweise auf ein potenziell mögliches Vorkommen oder auf ein für die Art möglicherweise (noch) günstiges Lebensraumpotenzial betrachtet. Entsprechend den Angaben in der ASK-Datenbank sind im Vorhabengebiet seit 2007 zum Beispiel folgende Tierarten vorgekommen: Gebänderte Prachtlibelle, Vogel-Azurjungfer, Große Pechlibelle, Spitzenfleck, Kleiner Blaupfeil, Blaue Federlibelle, Frühe Adonislibelle, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtelkönig, Wiesenpiper, Feldlerche, Sumpfohreule und Biber. Darüber hinaus leben in den Wassergräben Flussmuscheln.

Für die Errichtung der beiden Stauwerke muss in einem kleinen Bereich der Grabensohle sowie beidseitig in die Grabenböschung eingegriffen werden. Zudem müssen durch die Errichtung der Flutmulden sowie der Grabenverlegung bei Stauwerk 2 an die Gräben anschließende landwirtschaftliche Nutzflächen überplant werden. Für das Stauwerk 1 wird artenarmes extensiv genutztes Grünland und für Stauwerk 2 Ackerfläche beansprucht.

1. **Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht**

**1.** Das Vorhaben ist von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG nicht erfasst. Zudem handelt es sich weder um einen naturnahen Ausbau eines Grabens noch um eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung des Grabens 242. Ein Ausbau liegt nicht vor, weil Graben 242 nicht vergrößert wird. Eine naturnahe Umgestaltung liegt nicht vor, weil hier vom Menschen künstlich hergestellte Stahlträger, die in der Natur derart nicht vorkommen, zusammen mit Holzquerbalken eingebaut werden. Dass nach dem Einbau die Grabenböschung entsprechend der bereits vorhandenen Flora bepflanzt und naturnah gestaltet werden soll, ändert daran nichts, denn der Hauptzweck des Vorhabens liegt im Einstau des Gewässers und der Regulierung des Grundwasserspiegels. Es liegen auch keine in Nummer 13.18.2 genannten weiteren Fallgruppen vor.

Daher ist der Auffangtatbestand der Nummer 13.18.1 erfüllt, wonach eine allgemeine Vorprüfung für ein Vorhaben durchzuführen ist, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind.

**2.** Da Graben 242 bereits besteht und in Bezug auf den Grundwasserpegel und einen einleitenden Graben umgestaltet wird, liegt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. c) vor. Da zudem zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwässerungsgrabens 242 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde und für das Änderungsvorhaben laut Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG keine Prüfwerte vorgeschrieben sind, ist im Ergebnis eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG zu beurteilen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Sätze 2 und 3 UVPG der Fall, wenn nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Für die Einschätzung, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Bau der beiden Stauwerke eintreten können, dienen neben den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers insbesondere die Darstellungen des beauftragten Planungsbüros.

**a)** Mit der Errichtung der beiden Staubauten und der Verlegung eines Seitengrabens wird unmittelbar in den vorhandenen Pflanzenbestand und in den Lebensraum der dort lebenden Tiere eingegriffen. Laut Feststellungen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wirken sich diese Eingriffe weder auf geschützte Pflanzenarten noch auf geschützte Tierarten aus, zumal der Vorhabenträger zusichert, dass die Brutzeiten der Wiesenbrüter wie Kiebitz und Wachtelkönig von Anfang März bis Ende August beachtet werden. Gleiches gilt für die Amphibienlaich- und -ruhezeiten von Anfang November bis Ende April. Bautätigkeiten werden daher nur zwischen Anfang September und Ende Oktober stattfinden.

Was den Schutz von Flussmuscheln ober- und unterhalb der Staubauten betrifft, so werden diese in Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn eingesammelt und in andere Gewässerabschnitte gesetzt.

Zum Schutz der nachtaktiven Vögel und Fledermäuse soll nur tagsüber gearbeitet werden.

Im Falle des Ein- oder Ausbaus der Pegellatten werden Menschen gegebenenfalls in der Brutzeit das Vorhabengebiet betreten. Da die Anwesenheit nur sporadisch und von kurzer Dauer sein wird, ist mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

**b)** Von dem Vorhaben sind auch die Schutzgüter Fläche und Boden betroffen. Durch den Bau der Stauwerke und der Flutmulden entstehen aufgrund des Einsatzes von Baufahrzeugen Fahr- und Baustreifen innerhalb und außerhalb der überplanten Bereiche. Zudem werden Flächen zur Lagerung von Bodenaushub und Baumaterial in Anspruch genommen. Des Weiteren muss zur Herstellung der beiden Flutmulden Boden abgetragen und voraussichtlich abtransportiert werden.

Der Vorhabenträger will zum einen das Ausmaß dieser beanspruchten Bereiche auf ein notwendiges Minimum reduzieren. Zum anderen werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle betroffenen Flächen mit Bodenverdichtungen rekultiviert. Dazu wird der Boden aufgelockert und die betroffene Fläche gegebenenfalls neu eingesät. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen ist dadurch gewährleistet.

Der Wirtschaftsweg oberhalb von Stauwerk 1 wird auf etwa 13 Meter Länge um maximal 0,4 Meter abgesenkt, damit Wasser bei Überstau und bei Hochwasserereignissen verstärkt auf Flächen des Zweckverbands eingeleitet werden kann. Die Flächen des Zweckverbands werden als extensives Grünland mit zweimaliger Mahd ab Mitte Juni und im September genutzt. In Hochwasserzeiten sind sämtliche Flächen des Zweckverbands sowie auch andere angrenzende Flächen bereits überschwemmt. Für diese Flächen sind daher durch den Grabenstau keine relevanten Veränderungen im Vergleich zur Bestandssituation zu erwarten.

Aus diesen Gründen ist mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen.

**c)** Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist ebenfalls nicht zu rechnen. Die großflächige Erhöhung des Grundwasserstands infolge des Gewässerstaus erhöht die Bodenfeuchte in diesem Bereich. Dadurch können sich zunehmend weitere Pflanzen- und Tierarten ansiedeln. Vor allem für Wiesenbrüter werden günstigere Bedingungen geschaffen. Insbesondere sollte sich eine moortypischere Fauna und Flora entwickeln können.

Schutzgebiete, insbesondere Wasserschutzgebiete, und Biotope oder andere geschützte Lebensräume sind weder unmittelbar noch mittelbar betroffen.

**d)** Von dem Vorhaben ist auch das Schutzgut Landschaft betroffen. Neben den baubedingt benötigten Flächen werden anlagebedingt etwa 475 m² überplant: 165 m² für Stauwerk 1 und 310 m² für Stauwerk 2. Diese Überplanung folgt im Wesentlichen aus der Anlage der Flutmulden sowie der Grabenverlegung am Stauwerk 2. Alle überplanten Flächen werden begrünt und fügen sich in die Landschaft ein. Die Stahlträger sowie auch die Pegellatten werden optisch auffallen. Das Gesamterscheinungsbild der Landschaft ist dadurch aber nicht beeinträchtigt.

**e)** Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen sind nicht ersichtlich.

**f)** Alternativen für die Wiederherstellung der Bodenfeuchtigkeit und für die Anhebung des Grundwasserspiegels gibt es nicht. Anstelle der Stahlträger könnten Pfosten aus Holz oder aus Kunststoff in den Boden gesetzt werden. Unbehandelte Holzpfosten wären aber nach einem halben Jahr im Moorboden durchgefault. Behandelte Holzpfosten wären chemisch imprägniert. Chemikalien würden im Laufe der Zeit sowohl in den Boden als auch in das Grundwasser eindringen. Auch im Falle von Kunststoffbalken würden nach und nach Kunststoffpartikel in den Boden eindringen und letztlich ins Grundwasser gelangen. Im Vergleich zu Stahlträgern weisen Kunststoffträger eine geringere Standfestigkeit und Belastbarkeit auf.

**3.** Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Bau der beiden Stauwerke nicht eintreten können, besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da die Feststellung auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 28.02.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Dick

Regierungsrat